VERORDNUNG

ÜBER DIE ZULASSUNG DES BETRIEBES VON AUTOWASCHANLAGEN AN SONN- UND FEIERTAGEN DER STADT BURGHAUSEN (AUTOWASCHANLAGENVERORDNUNG) VOM 08.06.2006

Stadtratsbeschluss Nr. 2.1 vom 07.06.2006

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBI S. 190) erlässt die Stadt Burghausen folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Burghausen wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghausen, 8. Juni 2006

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

HANS STEINDL ERSTER BÜRGERMEISTER

Seite 1 Stand: 19.06.2006

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist ab 12.06.2006 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 09.06.2006, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 09.06.2006 mit 10.07.2006, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Seite 2 Stand: 19.06.2006